

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



EINGEGANGEN			
27. MAI 2005			

Az.: 2 A 362/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa. 764.11.04.gl -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5110497-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - am 23. Mai 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.



Die Beklagte wird unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 31.08.2004 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte zu je 1/2. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die gegen ihn gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenersatzbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahr 1950 geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger, yezidischer Religionszugehörigkeit aus dem Irak. Mit Bescheid der Beklagten vom 20.03.2001 war ihm nach vorangegangener gerichtlicher Verpflichtung Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt worden. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 31.08.2004 widerrief die Beklagte diese Feststellung und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dagegen hat der Kläger am 02.09.2004 Klage erhoben und vorgebracht, seine Sicherheit sei wegen seiner Religionszugehörigkeit, der Gefahr von Folterungen, Hungersnöten und auch wegen seines schlechten gesundheitlichen Zustandes nicht gewährleistet. Als Beleg für seinen schlechten gesundheitlichen Zustand hat der Kläger zahlreiche Atteste vorgelegt.

Der Kläger beantragt nach Klagrücknahme im Übrigen noch,

den Bescheid der Beklagten vom 31.08.2004 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich einer möglichen Verfolgung des Klägers aufgrund seiner yezidischen Religionszugehörigkeit verweist die Beklagte auf das Urteil des VG Göttingen vom 11.01.2005 - 2 A 145/04 -. Zu einer Stellungnahme zu den attestierten Erkrankungen des Klägers sieht sich die Beklagte nicht in der Lage, da Erkenntnisse insoweit nicht vorlägen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten (§ 101 Abs. 2 VwGO) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen liegen vor. Neben vielen anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vgl. dazu nur Bl. 68 der GA) leidet der Kläger unter anderem an einer insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ II. Nach dem Gutachten des UNHCR vom 28.01.2005 müssen die über die absolut notwendige Erstversorgung hinaus erforderlichen Medikamente in Apotheken auf dem freien Markt erworben werden. Dabei sind die Arzneimittelpreise als exorbitant zu bezeichnen. Die Behandlung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes ist nicht einmal in Form einer streng diätetischen Ernährung gewährleistet. Solange die gesundheitliche Versorgung sich im Irak nicht grundsätzlich bessert, ist daher davon auszugehen, dass der Kläger nicht in den Genuss der erforderlichen ärztlichen Versorgung kommen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Meyer

Ausgefertigt

Braunschweig, den 24.05.2005

Verwaltungsgericht

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

